

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

A. Problem und Ziel

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist in Deutschland bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als ein Grund hierfür wird regelmäßig die mangelnde Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur genannt. Die mangelnde Akzeptanz beruht zum einen auf einer ungenügenden Benutzerfreundlichkeit, insbesondere im Vergleich zum (Computer-)Fax. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer nicht überall möglich.

B. Lösung

Das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen soll mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikation zeitnah zu reagieren.

Der elektronische Zugang zur Justiz soll durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und den anderen Verfahrensordnungen erweitert werden. Es soll eine technologie neutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Kommunikationswege ohne qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren kann jedes Land durch Rechtsverordnung selbst bestimmen, wann der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert wird. Spätestens jedoch zum 1. Januar 2022 treten die Regelungen bundesweit und dann für Rechtsanwälte verpflichtend in Kraft.

Das Zustellungsrecht soll fortentwickelt werden. Gerichtliche Dokumente können künftig mit De-Mail oder einer vergleichbaren Kommunikationsinfrastruktur wie dem EGVP rechtssicher, schnell und kostengünstig unter Verwendung einer Eingangsbestätigung als elektronischem Zustellungsnachweis zugestellt werden.

Damit Rechtsanwälte für gerichtliche Zustellungen elektronisch erreichbar sind, wird durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung das elektronische Anwaltspostfach auf

der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt.

Da eine elektronische Archivierung erhebliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Papierarchiv bietet, soll eine neue Beweisvorschrift geschaffen werden, die dem Scannprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleiht, wenn das Scannen von einer Behörde oder einem Notar durchgeführt wird und die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Auch hier wird die Vorschrift technikoffen formuliert.

Die De-Mail-Infrastruktur bietet die Chance, den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beweissicher auszugestalten, ohne dass der Nutzer über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen muss. Bei einer vom Provider qualifiziert elektronisch signierten Absenderbestätigung ist die von dem De-Mail-System gewährleistete Authentizität und Integrität ausreichend, um von dem Anschein der Echtheit der per De-Mail abgegebenen Erklärung auszugehen. Diese Erhöhung des Beweiswertes eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments soll durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie beispielsweise ein De-Mail-Konto oder ein EGVP verfügen.

Der Versand einer EGVP-Nachricht ist bisher für Bürgerinnen und Bürger kostenlos möglich. Der Versand einer De-Mail wird kostenpflichtig sein. Die genauen Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Rechtsanwaltschaft wird der elektronische Rechtsverkehr ab dem Jahre 2022 verpflichtend sein. Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht sind nicht zu erwarten. Fast alle Kanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf das vom Bund und den Ländern entwickelte EGVP sowie auf das von der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtende elektronische Anwaltspostfach zurückgreifen.

Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzleiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt für alle Rechts-

anwaltskanzleien im Laufe der nächsten Jahre zu einem im Einzelnen noch nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Die Generierung von De-Mails mit einem höheren Beweiswert (Echtheitsanschein) führt für den Absender neben den ohnehin anfallenden Kosten für eine De-Mail zu weiteren Kosten infolge der notwendigen Absenderbestätigung.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Umsetzung des Gesetzes und der damit verbundenen Kosten- und Entlastungswirkungen mit Unsicherheiten behaftet. Entscheidende Faktoren, die den Erfüllungsaufwand bestimmen, sind u. a.:

- Umfang und Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften,
- Vorgehensweise und Zeitplanung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Realisierung von Kostenvorteilen durch gemeinsames Vorgehen und Nutzung standardisierter Produkte sowie
- Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen.

Der Entwurf führt zu keinen zusätzlichen Belastungen im Bundeshaushalt. Aufgrund der Vorgaben des Entwurfes werden die obersten Bundesgerichte sich mit einer IT-Kommunikationsinfrastruktur ausstatten müssen, die die Kommunikation per E-Mail, De-Mail und EGVP erlaubt. Die Aufwendungen sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren der obersten Bundesgerichte enthalten. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden. Zusätzliche Kosten für einen De-Mail-Adapter für den Anschluss an die Netze des Bundes sind nicht berücksichtigt, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways (Rechner, der Daten- bzw. Rechnernetze verbindet) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz mit einem derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scannaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Der Aufbau des elektronischen Schutzschriftenregisters sowie die Rechercheobliegenheiten der Gerichte in diesem Register führen zu nicht bezifferbaren Mehrkosten in den Haushalten der Länder.

Auf der anderen Seite wird sich im Bereich der Porto- und Druckkosten ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotential realisieren lassen, da infolge der Änderungen der §§ 317 und 329 ZPO und durch die Einführung des Anwaltspostfachs gerichtliche Dokumente künftig überwiegend als elektronische Dokumente zugestellt werden können. Zudem wird der Rückgang der Fax-Eingänge zu Entlastungen bei den Gerichten führen.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der elektronischen Kommunikation der Gerichte ist zudem Voraussetzung für die elektronische Aktenführung bei den Gerichten. Der Entwurf verfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der „Gemeinsamen Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ der Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission vom 16. März 2011 (Gesamtstrategie der BLK) ein Stufenkonzept. Eine gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten erscheint nicht realisierbar. Elektronische Akte und Papierakte werden für eine geraume Zeit nebeneinander bestehen. Daher ändert der Entwurf an der optionalen, durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder einzuführenden elektronischen Akte nichts. Daher sind die mit der elektronischen Akte verbundenen zusätzlichen Kosten kein durch diesen Entwurf verursachter Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 130b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 130c Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden“.
 - b) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangbestätigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 371a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden“.
 - d) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 945a Einreichung von Schutzschriften“.
2. § 103 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „anzubringen“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Der Antrag sowie die Belege können als elektronisches Dokument eingereicht werden. Die Landesjustizverwaltungen können für den Antrag auf Festsetzung ein elektronisches Formular vorsehen. Dieses ist im länderübergreifenden Internetportal www.justiz.de zu veröffentlichen. Ist der Antragsteller Rechtsanwalt, muss er das elektronische Antragsformular benutzen und den Antrag sowie die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege als elektronisches Dokument einreichen.“
3. § 130a wird wie folgt gefasst:

Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

4. Nach § 130b wird folgender § 130c eingefügt:

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

5. In § 131 Absatz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.
6. § 174 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung“.

- b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Zugang für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zum Nachweis der Zustellung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Das übermittelte Dokument gilt am dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt, es sei denn, eine frühere Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“

7. § 182 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.“

8. § 195 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. § 298 wird wie folgt gefasst:

„§ 298

Aktenausdruck

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.“

10. § 298a Absatz 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

11. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „in Abschrift“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausfertigungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

12. In § 329 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 317 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.

13. § 371a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Doku-

ment im Auftrag der öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.“

14. Nach § 371a wird folgender § 371b eingefügt:

„§ 371b

Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt der schriftliche Nachweis vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und der schriftliche Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

15. In § 416a wird die Angabe „§ 371a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.
16. In § 416a wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.
17. In § 593 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.
18. Dem § 689 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).“

19. Nach § 945 wird folgender § 945a eingefügt:

„§ 945a

Einreichung von Schutzschriften

(1) Die Länder führen ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.

(2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie im Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.

(3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.

(4) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298“ durch die Wörter „die §§ 130a und 298“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. § 229 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, einem Arbeitsgericht durch Rechtsverordnung Mahnverfahren für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichnet worden ist. Verlangen die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes als das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht, erfolgt die Abgabe dorthin. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.“

2. § 46c wird wie folgt gefasst:

„§ 46c

Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-

Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

3. Nach § 46e wird folgender § 46f eingefügt:

„§ 46f

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine im Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

5. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine im Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form

nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 65b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt

„§ 65c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 92 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

5. In § 93 Satz 1 wird die Angabe „§ 65a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
6. In § 137 Satz 2 wird die Angabe „§ 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ ersetzt und die Angabe „§ 65b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65b Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 137 Satz 3 wird die Angabe „§ 65a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65a Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

- (4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 55b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 81 Absatz 2 wird die Angabe „§ 55a Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 65a Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 86 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 52b Absatz 2 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstige Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. Nach § 52b wird folgender § 52c eingefügt:

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.“

4. In § 65 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Urschrift oder“ gestrichen.
5. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kanzleianschrift“ ein Komma und die Wörter „die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer errichtet und führt ein Verzeichnis besonderer elektronischer Anwaltspostfächer. Die Adressen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer nach Überprüfung der bestehenden Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt vergeben und eingerichtet. Die Anwaltspostfächer müssen barrierefrei ausgestaltet sein.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer ferner die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis gemäß Absatz 1

Satz 1 sowie die Einzelheiten der Errichtung und Barrierefreiheit, der Führung, der Eintragung, der Zugangsberechtigung und der Einsichtnahme in das Verzeichnis der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach Absatz 4 Satz 1.“

2. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Einreichung von Schutzschriften

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), der zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach der Angabe „121 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§ 130a Absatz 4 Nummer 2, § 130c“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „ und 11 Satz 3“ durch ein Komma und die Angabe „11 Satz 3, 14 Absatz 2 Satz 2 und 14a“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 46c Absatz 4 Nummer 2, § 46f“ eingefügt.
4. In Nummer 4 wird der Angabe „73 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „§ 65a Absatz 4 Nummer 2, 65c“ vorangestellt.
5. In Nummer 5 wird der Angabe „67 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „§ 55a Absatz 4 Nummer 2, 55c“ vorangestellt.
6. In Nummer 6 wird der Angabe „62 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „§ 52a Absatz 4 Nummer 2, 52c“ vorangestellt.

Artikel 9

Änderung des Patentgesetzes

In § 125a Absatz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Markengesetzes

In § 95a Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

In § 25 Absatz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.
2. In § 137 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 371a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 371a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung in der See- und Binnenschifffahrt (Schiffahrtsrechtliche Verteilungsordnung - SVertO)

In § 13 Absatz 3 Satz 5 und § 26 Absatz 2 Satz 3 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530;

2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung - HRV)

In § 8 Absatz 3 Satz 4 und § 9 Absatz 6 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Schiffsregisterordnung

§ 89 Absatz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.
3. In Satz 5 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 371a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 371a Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 110d Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 191a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.“

Artikel 19

Verordnungsermächtigung für die Länder

Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 130a der Zivilprozessordnung, § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52a der Finanzgerichtsordnung, § 84 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung, § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum jeweils 31. Dezember des Jahres 2018, 2019, 2020 oder 2021 weiter Anwendung finden. Die Fortgeltung der in Satz 1 genannten Vorschriften kann nur einheitlich bestimmt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Artikel 20

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 5, 7, 11, 12 Nummer 1, 14, 17, 18 und 19, Artikel 3 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 5 Nummer 5, Artikel 6 Nummer 4 und 5, Artikel 12 Nummer 1, Artikel 16 sowie Artikel 18 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13 und 15, Artikel 12 Nummer 2 und Artikel 16 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4, Artikel 2 Nummer 1 und 3, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 5 Nummer 3 sowie Artikel 6 Nummer 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(5) Artikel 19 tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland hat sich bei weitem nicht im gewünschten Umfang durchgesetzt. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen (z. B. Online-Shopping, Online-Banking) inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation zwischen Bürger und Justiz und auch zwischen Rechtsanwalt und Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als ein Grund hierfür wird regelmäßig die mangelnde Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur genannt. Die mangelnde Akzeptanz beruht zum einen auf einer ungenügenden Benutzerfreundlichkeit, insbesondere im Vergleich zum (Computer-)Fax. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer nicht überall möglich.

Voraussichtlich noch im Jahr 2012 wird mit der De-Mail ein weiterer Übermittlungsweg zur Verfügung stehen, dessen Vorteile (z. B. Authentifizierung der Benutzerkonten) im allgemeinen Geschäftsverkehr, aber auch speziell für e-Justice genutzt werden können. Das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen soll mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikationswege zeitnah zu reagieren.

II. Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs im Prozessrecht

Weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge

Eine Erweiterung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten durch den Verzicht auf eine zwingend notwendige qualifizierte elektronische Signatur ist erforderlich. Der Entwurf setzt diese Forderung in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Bund-Länder-Kommission sowie dem E-Government-Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/.....) um. Dazu soll in der Zivilprozessordnung und in den anderen Verfahrensordnungen eine technikneutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden können, ermöglicht. Den Vorgaben der Signaturrichtlinie entsprechend soll es weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente einzureichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden. Die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur soll jedoch für eine Formwahrung nicht mehr zwingend erforderlich sein, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Kommunikationsweg an die Justiz übermittelt wird. Als sicher können heute sowohl das EGVP (bei Versendung aus einem Anwaltspostfach oder einem Postfach mit vergleichbarem Authentizitätsgrad) als auch die De-Mail-Infrastruktur (bei sicherer Anmeldung und deren Bestätigung) angesehen werden.

Die ab 1. Januar 2018 geltende Regelung soll zudem mittelfristig Bundeseinheitlichkeit bei den Zugangswegen schaffen. Für die zurückhaltende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nicht nur die komplizierte Handhabung der qualifizierten elektronischen Signatur verantwortlich. In den einzelnen Ländern unterscheidet sich derzeit das Maß der elektronischen Zugangseröffnung zu den Gerichten stark. Es wird daher durch Bundesgesetz die Möglichkeit eröffnet, elektronische Dokumente sowohl über De-Mail als auch über das Anwaltspostfach formwirksam bei Gericht einzureichen. Nur eine bundeseinheitliche Regelung der Zugangswege kann die für die Akzeptanz bei den Nutzern notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Die Länder sollen jedoch wegen des unterschiedlichen Ausbaustands der IT in der Justiz die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung die Öffnung der Gerichte für elektronische Eingänge noch für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren bis zum 1. Januar 2022 zurückzustellen. Nach dieser großzügig bemessenen Übergangszeit treten die bestehenden Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder zur Öffnung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr außer Kraft.

Ab 1. Januar 2022 soll für Rechtsanwälte und andere vertretungsberechtigte Personen, soweit ihnen ein spezieller, sicherer Übermittlungsweg zu den Gerichten zur Verfügung steht, sowie für Behörden die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend sein.

Fortentwicklung des Zustellungsrechts

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze und Ladungen nach wie vor nahezu ausschließlich in Papierform. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ließen bisher eine Umstellung auf eine elektronische Zustellung noch nicht zu. Nunmehr wird durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs das Verzeichnis elektronischer Anwaltspostfächer auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt. Außerdem steht mit De-Mail ein neuer sicherer Übermittlungsweg für elektronische Dokumente zur Verfügung. Das Zustellungsrecht wird an diese technische Entwicklung angepasst. Gerichtliche Dokumente können künftig über De-Mail oder über das EGVP an das neu zu errichtende elektronische Anwaltspostfach rechtssicher, schnell und kostengünstig zugestellt werden. Dazu bedarf es auch einer Vereinfachung des elektronischen Zustellungsnachweises. Hier kann die Funktionalität einer vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelten Eingangsbestätigung genutzt werden. Bei einer gerichtlichen Zustellung an das Anwaltspostfach soll jedoch die Zustellung erst drei Tage nach dem Empfang der Zustellung im Empfängerpostfach eintreten, um dem Adressaten genügend Zeit für den Empfang zu geben.

Rechtssicheres ersetzendes Scannen

Scannprodukte haben nicht den Beweiswert von Papierurkunden, so dass das ersetzende Scannen zu einem Beweisverlust führt. Da eine elektronische Archivierung erhebliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Papierarchiv bietet, soll eine neue Beweisvorschrift geschaffen werden, die dem Scannprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleiht, wenn das Scannen von einer Behörde oder einem Notar durchgeführt wird und die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Auch hier sollte die Vorschrift technikoffen formuliert werden.

Beweissichere elektronische Erklärungen über De-Mail abgeben und empfangen

Die De-Mail-Infrastruktur bietet die Chance, den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beweissicher auszugestalten, ohne dass der Nutzer über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen muss. Bei einer vom Provider qualifiziert elektronisch signierten Absenderbestätigung ist die von dem De-Mail-System gewährleistete Authentizität und Integrität ausreichend, um von einem Anschein für die Echtheit einer per De-Mail abgegebenen Erklärung auszugehen. Diese wünschenswerte Erhöhung des Beweiswertes

eines per De-Mail versandten elektronischen Dokuments soll durch eine Ergänzung der Beweisregeln in der Zivilprozessordnung umgesetzt werden.

Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen schrittweise in Kraft treten. Am 1. Januar 2014 bzw. 2015 erlangen die beweisrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften über die Vereinfachung der Zustellung gerichtlicher Dokumente Gültigkeit. Ab 1. Januar 2018 wird der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten ohne qualifizierte elektronische Signatur eröffnet werden. Da einzelne Länder für die Einrichtung der notwendigen IT-Infrastruktur mehr Zeit benötigen, erlaubt eine Verordnungsermächtigung, das Inkrafttreten der Zugangsregelungen durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 2022 hinauszuschieben. Ab diesem Zeitpunkt ist der elektronische Zugang zu den Gerichten bundeseinheitlich eingeführt. Es ist zu erwarten, dass sich bis dahin ein störungsfreier Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz etabliert hat, so dass ein Zwang für Rechtsanwälte, Behörden und andere vertretungsberechtigte Personen zur Nutzung elektronischer Übermittlungswege ab 1. Januar 2022 vertretbar ist.

Einführung eines Schutzschriftenregisters

Die Schutzschrift als vorbeugender Verteidigungsschriftsatz gegen einen erwarteten Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung ist bislang gesetzlich nicht geregelt. Sie ist jedoch allgemein anerkannt und hat in der Praxis der Gerichte Bedeutung erlangt. Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe für Rechtsanwälte und Justiz soll ein zentrales länderübergreifendes Schutzschriftenregister errichtet werden. In das Register werden eingehende Schutzschriften eingestellt. Gerichte erhalten elektronischen Zugang. Eine im Schutzschriftenregister eingestellte Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht. Von besonderer Bedeutung ist diese Möglichkeit, wenn nicht nur ein Gericht, sondern – wie beispielsweise beim sogenannten fliegenden Gerichtsstand – eine Vielzahl von Gerichten für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuständig ist. In diesen Fällen musste bislang eine Schutzschrift bei allen in Frage kommenden Gerichten eingereicht werden.

Barrierefreier Zugang

Eine zentrale Bedingung für die Chance auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen und sich mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket explizit zur Barrierefreiheit bekannt.

Mit dem Gesetzentwurf wird hierfür eine wichtige Voraussetzung geschaffen. So können viele in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig vom heimischen Computer aus mit den Gerichten kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren. Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs trägt daher auch den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung.

Zudem gewährleistet der Gesetzentwurf, dass der elektronische Zugang zur Justiz selbst barrierefrei ausgestaltet ist.

Im Rahmen des Entwurfs werden daher die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) - eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) -

den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention harmonisiert.

Die weiteren Einzelheiten des Zugangs blinder oder sehbehinderte Personen regelt bereits nach bisher geltendem Recht die Zugänglichkeitsmachungverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 215). § 3 Absatz 3 ZMV umfasst hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeitsmachung. Näheres zu den technischen Anforderungen bestimmt die barrierefreie Informationstechnikverordnung. Diese Regelungen finden unverändert auch künftig in allen Gerichtsverfahren Anwendung.

Auch die besonderen Anwaltspostfächer müssen nach § 31 Absatz 4 Satz 3 – E der Bundesrechtsanwaltsordnung barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes ausgestaltet sein.

Gleiches gilt für weitere sichere Übermittlungswege, die nach der Regelung des § 130 a Absatz 4 Nummer 3 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nachträglich eröffnet werden können.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Finanzgerichtsordnung in Artikel 6 ergibt sich aus Artikel 108 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Signaturen geschaffen, welcher in Deutschland seit dem Jahr 2001 unter anderem durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) umgesetzt wurde. Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b) der Richtlinie trifft die Mitgliedsstaaten die Pflicht, fortgeschrittenen qualifizierten Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, im elektronischen Rechtsverkehr die gleichen Rechtswirkungen zuzuerkennen wie handschriftlichen Unterschriften bei papiergebundener Kommunikation und sie in Gerichtsverfahren als Beweismittel zuzulassen. Dies hindert den nationalen Gesetzgeber jedoch nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen. Der Entwurf steht daher im Einklang mit dieser Richtlinie.

V. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Umsetzung des Gesetzes und der damit verbundenen Kosten- und Entlastungswirkungen mit Unsicherheiten behaftet. Entscheidende Faktoren, die den Erfüllungsaufwand bestimmen sind u.a.:

- Umfang und Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften,
- Vorgehensweise und Zeitplanung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Realisierung von Kostenvorteilen durch gemeinsames Vorgehen und Nutzung standardisierter Produkte sowie
- Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen.

Der Entwurf führt zu keinen zusätzlichen Belastungen im Bundeshaushalt. Aufgrund der Vorgaben des Entwurfes werden die obersten Bundesgerichte sich mit einer IT-Kommunikationsinfrastruktur ausstatten müssen, die die Kommunikation per E-Mail, De-Mail und EGVP erlaubt. Die Aufwendungen sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren der obersten Bundesgerichte enthalten. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden. Zusätzliche Kosten für einen De-Mail-Adapter für den Anschluss an die Netze des Bundes sind nicht berücksichtigt, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz mit einem derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der führenden elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Der Aufbau des elektronischen Schutzschriftenregisters sowie die Rechercheobliegenheiten der Gerichte in diesem Register führen zu nicht bezifferbaren Mehrkosten in den Haushalten der Länder.

Auf der anderen Seite wird sich zumindest im Bereich der Druck- und Portokosten ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotential realisieren lassen, da infolge der Änderungen der §§ 317 und 329 ZPO und durch die Einführung des Anwaltspostfachs gerichtliche Dokumente künftig überwiegend als elektronisches Dokument zugestellt werden können. Zudem wird der Rückgang der Fax-Eingänge zu Entlastungen bei den Gerichten führen.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der elektronischen Kommunikation der Gerichte ist zudem Voraussetzung für die elektronische Aktenführung bei den Gerichten. Der Entwurf verfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der „Gemeinsamen Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ der Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission vom 16. März 2011 (Gesamtstrategie der BLK) ein Stufenkonzept. Eine gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten erscheint nicht realisierbar. Elektronische Akte und Papierakte werden für eine geraume Zeit nebeneinander bestehen. Daher ändert der Entwurf an der optionalen, durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder einzuführenden elektronischen Akte nichts. Daher sind die mit der elektronischen Akte verbundenen zusätzlichen Kosten kein durch diesen Entwurf verursachter Erfüllungsaufwand..

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Ziel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

VI. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Allerdings führt der Entwurf ab 1. Januar 2022 eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Verwaltung ein.

Für die Rechtsanwaltschaft und andere professionelle Einreicher sind nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht nicht zu erwarten. Fast alle Kanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf das vom Bund und den Ländern entwickelte EGVP sowie auf das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu errichtende Anwaltspostfach zurückgreifen.

Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzleiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt zu einem zeitweiligen, im Einzelnen nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Die Generierung von De-Mails mit einem höheren Beweiswert (Echtheitsanschein) führt für den Absender neben den ohnehin anfallenden Kosten für eine De-Mail zu weiteren Kosten infolge der notwendigen Absenderbestätigung.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen in den Nummern 4; Nummer 6, Nummer 14 und Nummer 19 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 103 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Ein Antrag auf Kostenfestsetzung ist nach **Satz 1** bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Der Wortlaut der Vorschrift wurde behutsam an den modernen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Buchstabe b

Bislang war eine Einreichung des Kostenfestsetzungsantrags allein in Papierform möglich, da nach Satz 2 eine Abschrift des Antrages für den Gegner und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege im Original beizufügen sind. Mit der Neuregelung des **Satzes 3** wird vorgesehen, dass der Antrag und die zugehörigen Belege als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden können.

Zur weiteren Vereinfachung der Verfahrensabläufe können die Landesjustizverwaltungen für den Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß **Satz 4** ein elektronisches Formular vorsehen. Dieses Formular soll für alle Antragsteller ohne weitere Kosten verfügbar sein und muss nach **Satz 5** daher auf dem länderübergreifenden Portal www.justiz.de veröffentlicht werden. Die Gestaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Formulars erfolgt durch die

Länder oder eine von ihnen zu diesem Zweck eingerichtete Koordinierungsstelle. Um das Vereinfachungs- und Beschleunigungspotential für die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen umfassend auszunutzen, bestimmt **Satz 6**, dass Rechtsanwälte das von der Landesjustizverwaltung aktuell bereitgestellte Formular benutzen sowie Antrag und die Belege als elektronisches Dokument einreichen müssen. Da Kostenfestsetzungsanträge vornehmlich von Rechtsanwälten eingereicht werden, wird durch die gesetzliche Nutzungspflicht eine IT-gestützte Vorgangsbearbeitung ohne Medienbruch bei den Gerichten gewährleistet. Damit wird die gesetzliche Grundlage für eine nachhaltige Effizienzsteigerung im Kostenfestsetzungsverfahren bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten der Länder gelegt.

Zu Nummer 3 (§ 130a)

Die Vorschrift erweitert und vereinfacht den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Der private Rechtsverkehr wird heutzutage weitgehend über elektronische Kommunikationswege abgewickelt. Im Gegensatz dazu kommunizieren Bürger und Justiz sowie Rechtsanwalt und Justiz noch fast ausschließlich in Papierform. Der Grund ist zum einen, dass die bisher für die formgerechte Einreichung elektronischer Dokumente notwendige qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu wenig verbreitet ist. Zum anderen reichen jedoch auch die von den Landesjustizverwaltungen eröffneten Möglichkeiten, elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, nicht aus. In den meisten Ländern ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten bei den Zivilgerichten nicht zulässig, da die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 130a Absatz 2 nicht genutzt wird. Nur in vier Ländern ist der elektronische Zugang zu den Zivilgerichten flächendeckend eröffnet. Deshalb eröffnet **Absatz 3** nun bundeseinheitlich die Möglichkeit, elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des **Absatzes 4** formgerecht Dokumente einzureichen. Den Vorgaben der Signaturrichtlinie entsprechend wird es daneben weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden, einzureichen.

Die bisher vorgesehene Ermächtigung für die Bundesregierung und die Landesregierungen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, entfällt künftig im Interesse einer anwenderfreundlichen bundeseinheitlichen Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge. Der mit der Öffnung aller Gerichte verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Länder lässt sich durch eine großzügig bemessene Übergangszeit bewältigen. Einige Länder haben ihre Zivilgerichte bereits flächendeckend für elektronische Eingänge geöffnet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst wie im geltenden Recht die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter. Ausdrücklich werden nunmehr auch die nach § 142 Absatz 3 beizubringenden Übersetzungen erwähnt. Die Vorschrift ist über die Verweisungsnormen in den §§ 253 Absatz 4, 519 Absatz 4, 520 Absatz 5, 549 Absatz 2, 551 Absatz 4 auch auf bestimmende Schriftsätze (Klage, Berufung, Revision) anzuwenden. Materiell-rechtliche, weitergehende Formerfordernisse bleiben jedoch unberührt.

Zu Absatz 2

Voraussetzung ist gemäß **Satz 1** wie im bisherigen Recht, dass das elektronische Dokument für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig ist. Dies hängt insbesondere von den technischen Rahmenbedingungen ab, die für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gelten. Die technischen Rahmenbedingungen werden durch die zugelassenen Dateiformate, aber gegebenenfalls auch durch die weiteren Dateieigenschaften und andere technische Parameter definiert.

Um die technischen Rahmenbedingungen bundeseinheitlich und verbindlich festzulegen und dadurch eine rechtssichere elektronische Kommunikation mit der Justiz zu ermöglichen, sollen diese gemäß **Satz 2** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Gemäß **Satz 3** sind hierbei die Beschlüsse des IT-Planungsrates zu berücksichtigen. Der IT-Planungsrat agiert auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG. Eine seiner Aufgaben liegt in der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind. Seine Beschlüsse haben jedoch lediglich Binnenwirkung innerhalb der Verwaltung, so dass sie nicht ohne Weiteres im elektronischen Rechtsverkehr der Verfahrensbeteiligten mit der Justiz gelten. Die für den internen Datenaustausch zulässigen technischen Rahmenbedingungen sind aber als Anhaltspunkt für die im gerichtlichen Verfahren zu wählenden technischen Rahmenbedingungen hilfreich. Die Bundesregierung wird gemäß **Satz 3** verpflichtet, bei der Festlegung der für die Verfahrensbeteiligten zugelassenen technischen Rahmenbedingungen die Festlegungen des IT-Planungsrates für die innerbehördliche und -gerichtliche Kommunikation zu berücksichtigen. Dadurch werden bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr gewährleistet.

Zu Absatz 3

Die das Dokument verantwortende Person muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen. Zudem muss die verantwortende Person, wenn sie den sicheren Übermittlungsweg nach **Absatz 4** wählt, das elektronische Dokument signieren und damit die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen. Als Dokument kommt sowohl die elektronische Mail selbst als auch eine angehängte Datei in Betracht. Zu signieren ist das Dokument, das die prozessrelevanten Erklärungen enthält durch eine einfache Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese kann auch durch Einfügen einer Wiedergabe der Unterschrift dieser Person in das Dokument angebracht werden. Letzteres entspricht den Anforderungen für die Telekopie gemäß § 130 Nummer 6. Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.

Wird das elektronische Dokument weder qualifiziert elektronisch signiert noch auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist die prozessuale Form nicht gewahrt. Ein solches Dokument ist, sofern die Verfahrensordnung Schriftform voraussetzt, nicht wirksam eingereicht. Nach bisherigem Recht ist es noch möglich, trotz Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur eine formwirksame Einreichung anzunehmen, weil die Pflicht zur Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Hierfür besteht künftig kein Bedürfnis mehr, weil die formwirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments künftig auch ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz möglich sein wird.

Die Nutzung des sicheren Kommunikationswegs wird bei konventioneller Aktenführung durch den Aktenausdruck gemäß § 298 Absatz 1 dokumentiert. Zu diesem Zweck ist bei Übermittlung in Dateiform nicht nur die Datei, sondern auch die elektronische Nachricht, mit der sie an das Gericht übermittelt wurde, für die Akten auszudrucken. Der Nachricht lässt sich entnehmen, welcher sichere Übermittlungsweg genutzt wurde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift definiert in Nummer 1 und 2 zwei sichere Übermittlungswege und lässt in Nummer 3 die Etablierung weiterer sicherer Übermittlungswege durch Rechtsverordnung

zu. Mit der in **Nummer 1** genannten De-Mail steht seit dem Jahr 2012 ein Kommunikationsweg zur Verfügung, der bei sicherer Anmeldung eine für den Zivilprozess hinreichenden Grad an Authentizität der Teilnehmer sicherstellt. Die sichere Anmeldung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes setzt nämlich voraus, dass der Nutzer zwei geeignete und voneinander unabhängige Sicherungsmittel, zum Beispiel eine Kombination aus Besitz und Wissen, einsetzt. Bestätigt der akkreditierte Diensteanbieter die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes, muss er die gesamte Nachricht einschließlich eventueller Dateianhänge gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist gemäß Nummer 1 über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos eine wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments bei Gericht möglich.

Die Regelung in **Nummer 2** erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an die an das EGVP angeschlossene elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage für dieses bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis wird durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 7 des Entwurfs geschaffen. In § 31 BRAO-E ist vorgesehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer ein Verzeichnis besonderer elektronischer Anwaltspostfächer errichtet und führt. Die erforderliche Authentifizierung wird dadurch gewährleistet, dass die Postfachadresse und die Zugangsberechtigung von der Rechtsanwaltskammer erst nach Überprüfung der Zulassung vergeben werden. Der Übermittlungsweg gemäß **Nummer 2** kann darüber hinaus auch von anderen Personen genutzt werden, wenn für sie ein entsprechender, auf gesetzlicher Grundlage errichteter Verzeichnisdienst besteht.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend wird in der **Nummer 3** eine technologieoffene Regelung geschaffen, die es erlaubt, die elektronische Kommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zukünftigen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Übermittlungswege zeitnah anzupassen.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. **Satz 2** bestimmt, dass dem Absender zum Nachweis des Zugangs auf Verlangen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erteilen ist. Diese ist gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 des De-Mail-Gesetzes in der De-Mail-Infrastruktur vorgesehen. Die automatisierte Eingangsbestätigung auf Verlangen des Absenders ist als Standard auch für andere sichere Übermittlungswege vorzusehen.

Zu Absatz 6

Satz 1 greift den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 auf und präzisiert ihn. Nunmehr wird ausdrücklich angeordnet, dass die Fehlermeldung über ein falsches Dateiformat unverzüglich zugehen muss, damit der Absender das Dokument ohne Zeitverzögerung auf ein zugelassenes Dateiformat umstellen kann.

Die in **Satz 1** genannten technischen Rahmenbedingungen können im Hinblick auf die Dateiformate aus der Verordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Absatz 2 Satz 2 entnommen werden. Im übrigen entspricht es wegen der wandelbaren technischen Rahmenbedingungen langfristig dem Gebot der Nachhaltigkeit, die Anpassung an geänderte Standards nicht durch Normsetzungsverfahren, sondern auf der Grundlage einer entwicklungsoffenen Gesetzesformulierung zu realisieren, wie sie Absatz 2 Satz 1 vorsieht.

Zur Stärkung des Nutzervertrauens ordnet **Satz 2** an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den technischen Rahmenbedingungen entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Fehlermeldung gemäß **Satz 1** unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen. Zwar wird man insbesondere bei falscher Formatwahl in der Regel von einem Verschulden des Absenders ausgehen müssen, so dass eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommt. Den Prozessparteien darf aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Kammerbeschluss vom 22. Oktober 2004, Az.: 1 BvR 894/04) der Zugang zu den Gerichten durch Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden. Daher darf ein Formatfehler, wenn er unverzüglich korrigiert wird, nicht zum Rechtsverlust einer Partei führen, sofern diese durch Vorlage eines Papierausdrucks den Inhalt des nicht bearbeitungsfähigen Dokuments und die Übereinstimmung mit dem in richtigem Format eingereichten Dokument glaubhaft macht.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Satz 2 bezieht sich nur auf elektronische Dokumente, die gemäß Absatz 3 entweder mit qualifizierter Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Nicht erfasst sind einfache E-Mails, die ohne Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs an das Gericht gesandt worden sind. Die Rechtswohltat des Satzes 2 ist eng auszulegen und erfasst nur den Formatirrtum, nicht jedoch den fehlerhaften Übermittlungsweg, da eine Heilung nicht möglich ist, wenn Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments nicht hinreichend gesichert sind.

Zu Nummer 4 (§ 130c)

Die Regelung führt eine Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte und Behörden ein. Denn selbst bei freiwilliger Bereitschaft einer Mehrheit der Rechtsanwälte, würde die Nichtnutzung durch eine qualifizierte Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scan-Aufwänden bei den Gerichten und bei Rechtsanwälten führen, welche die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen wollen. Die Justiz müsste genauso wie ihre Kommunikationspartner mit erheblichen Investitionen in Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt.

Durch § 2 Absatz 1 des E-Government-Entwurfes der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/.....) werden Bundesbehörden verpflichtet, bis Ende 2014 einen elektronischen Zugang zu eröffnen und bis 1. Januar 2020 die Akten elektronisch zu führen. Daher erscheint es gerechtfertigt, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab 1. Januar 2022 zur Nutzung sicherer elektronischer Übermittlungswege für die Kommunikation mit der Justiz zu verpflichten.

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren, sieht **Satz 1** eine Pflicht für alle Rechtsanwälte und Behörden vor, mit den Gerichten nur noch in elektronischer Form zu kommunizieren. Die Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Bei Nichteinhaltung ist die Prozesserkklärung nicht wirksam. Im Falle der

Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner nicht verzichten oder sich rügelos einlassen (§ 295 Absatz 2).

Die zwingende Benutzung kann allerdings nicht gelten, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist. Für diesen Fall erlaubt **Satz 2** eine Einreichung auf herkömmlichem Weg. Dies ist jedoch, um Missbrauch auszuschließen, bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

Satz 2 sieht im Einzelnen vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder Übermittlung durch einen Telefaxdienst gemäß § 130 Nummer 6) ausgewichen werden kann, solange – etwa wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. **Satz 3** sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen.

§ 130c gilt nicht nur für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug, sondern grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO.

Zu Nummer 5 (§ 131)

Durch die Änderung wird den Parteien aufgegeben, Urkunden nur noch in Abschrift und nicht mehr in Urschrift vorzulegen. Dadurch wird vermieden, dass bei einer Übertragung der Papiereingänge in elektronische Dokumente gemäß § 298a Urschriften vernichtet werden. Dieses Risiko bestünde andernfalls künftig verstärkt, weil nach der in Artikel 1 Nummer 10 vorgesehenen Änderung des § 298a Papierunterlagen bereits sechs Monate nach der Übertragung in ein elektronisches Dokument vernichtet werden können. Darüber hinaus reicht im Regelfall die Vorlegung der Urschrift erst im Rahmen der Beweisaufnahme und nur im Bestreitensfalle aus. Eine Anordnung nach § 273 Absatz 2 Nummer 5 bleibt jedoch unberührt. Aus diesen Gründen ausnahmsweise vorgelegte Urschriften sind gesondert aufzubewahren.

Die Änderung des § 131 betrifft den Zivilprozess, nicht jedoch den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier bleibt § 23 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unverändert, wonach Urkunden auch in Urschrift beigefügt werden können. Dies erklärt sich daraus, dass es hier zuweilen auf die Urschrift selbst ankommt, beispielsweise im Erbscheinsverfahren. Gleiches gilt, wenn es zur Legitimation des Urkundeninhabers gerade auf den Besitz der Urkunde in Urschrift oder Ausfertigung ankommt.

Zu Nummer 6 (§ 174)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an die Änderung in Absatz 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Der neue **Absatz 3 Satz 3** schafft die Voraussetzungen, dass über die sichere Kommunikationsinfrastruktur gemäß § 130a Absatz 4 (vgl. Artikel 1 Nummer 3) auch gerichtliche Dokumente zugestellt werden können. Die Dokumente sind gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Der Adressatenkreis besteht wie bisher aus den Personen, bei denen nach § 174 Absatz 1 von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann und die gemäß **Absatz 3 Satz 4** – wie schon nach geltendem Recht - verpflichtet sind, eine für die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten geeignete Einrichtung vorzuhalten, sowie aus den Verfahrensbeteiligten, die der Übermittlung auf diesem Wege zugestimmt haben. Zum Nachweis der Zustellung ist es erforderlich, dass der Eingang des Dokuments in der Empfangseinrichtung des Adressaten automatisch bestätigt wird, ohne dass dieser den Versand oder den Inhalt der Bestätigung beeinflussen kann. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und die De-Mail-Infrastruktur (vgl. § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes) sehen die Möglichkeit vor, dass der Absender beim Versand der Nachricht eine solche Eingangsbestätigung anfordert. Von dieser Möglichkeit haben die Gerichte Gebrauch zu machen. Die Eingangsbestätigung wird auch dem Empfänger der Nachricht übermittelt (vgl. § 5 Absatz 8 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes). Beim Einsatz sonstiger Übermittlungswege im Sinne des § 130a Absatz 4 Nummer 3 – neu – sind diese Möglichkeiten ebenfalls sicherzustellen.

Der neue **Absatz 3 Satz 4** stellt klar, dass Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für gerichtliche Zustellungen einen sicheren Zugang eröffnen müssen. Sie müssen also als De-Mail-Nutzer, EGVP-Postfachinhaber oder als Teilnehmer eines anderen sicheren Übermittlungswegs registriert und für das Gericht über diesen Weg erreichbar sein. Rechtsanwälte sind über das elektronische Anwaltspostfach gemäß § 31 BRAO-E (vgl. Artikel 7 des Entwurfs) generell für gerichtliche Zustellungen erreichbar. Entsprechende Einrichtungen existieren für Notare. Andere professionelle Verfahrensbeteiligte müssen dem Gericht zu Beginn des Verfahrens oder vorab generell unaufgefordert die elektronische Postfachadresse für zumindest einen Übermittlungsweg übermitteln, falls sie dem Gericht nicht bereits bekannt ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung hat klarstellenden Charakter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3, wonach das Empfangsbekanntnis qualifiziert elektronisch zu signieren ist, geht in dem neuen Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz auf. Die Vorschrift kann somit aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Wenn ein Dokument gemäß Absatz 3 auf einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg zugestellt wird, tritt nach dem neuen **Absatz 4 Satz 3** zum Nachweis der Zustellung an die Stelle des Empfangsbekanntnisses oder der Zustellungsurkunde die automatisierte

Eingangsbestätigung. Dadurch werden die Arbeitsabläufe bei Gericht gestrafft. Die Eingangsbestätigung wird direkt bei Versand der Nachricht erstellt und kann den Akten automatisiert zugeordnet werden. Die technisch ebenfalls mögliche Abholbestätigung gemäß § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes wurde – anders als in § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes – für die gerichtliche Zustellung nicht als Nachweis vorgesehen, weil dies einen zusätzlichen Arbeitsschritt für die Gerichte erforderlich gemacht hätte, der im Massengeschäft der gerichtlichen Zustellung erheblich ins Gewicht fallen würde.

Der Zeitpunkt der Zustellung wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung objektiv bestimmt und ist nicht mehr von dem Handeln des Adressaten abhängig. Je nach Organisationsstruktur kann aber nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass der Adressat eingehende Nachrichten unmittelbar nach Eingang zur Kenntnis nimmt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gilt die Nachricht gemäß **Absatz 4 Satz 4 1. Halbsatz** erst drei Werktage nach Empfang der Eingangsbestätigung als zugestellt. In diesem Zeitraum ist mit der Kenntnisnahme eines Zustellungsempfängers, bei dem aufgrund seines Berufes von erhöhter Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, zu rechnen.

Ein Zustellungsempfänger nach Absatz 1, insbesondere ein Rechtsanwalt, kann eine frühere Zustellung als nach der Drei-Tage-Regel gemäß **Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz** dadurch bewirken, dass er dem Gericht vor Ablauf von drei Werktagen nach Eingang des Dokuments ein Empfangsbekenntnis zuleitet. An einer früheren Zustellung kann eine Partei insbesondere ein Interesse haben, um den Ablauf von Fristen zu beschleunigen.

Zu Nummer 7 (§ 182 Absatz 3)

Der Rücklauf der Zustellungsurkunden an die Gerichte ist sehr arbeitsintensiv und bedarf zahlreicher manueller Schritte, löst also gerade dort viel Arbeit aus, wo Personal inzwischen besonders knapp geworden ist (in der Poststelle und der Serviceeinheit). Auf der anderen Seite wird – auch bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – auf die gedruckte Zustellungsurkunde als Zustellungsnachweis an Parteien und Zeugen auch auf lange Sicht nicht verzichtet werden können.

Da in absehbarer Zeit nicht in allen Bereichen eine vollelektronische Aktenführung eingeführt werden kann, ist es sinnvoll, elektronische Lösungen auch bei der Papieraktenführung durch eine Flexibilisierung verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen, um Rationalisierungspotentiale zu erschließen. Zustellungsurkunden fallen im alltäglichen Gerichtsbetrieb massenhaft an. Die arbeitsorganisatorische Straffung der Behandlung eingehender Zustellungsurkunden beinhaltet daher ein sehr großes Rationalisierungspotential und wird durch die vorliegende Änderung unterstützt.

Die Änderung ermöglicht es, dass Zustellungsurkunden nicht in Urschrift, sondern als elektronisches Dokument an die Geschäftsstelle zurückgeleitet werden können. Von dem gescannten elektronischen Dokument kann gemäß § 298 ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Diese Handhabung vermeidet den Rücktransport der Urkunde an die Geschäftsstelle und entlastet dadurch die entsprechenden Serviceeinheiten.

Zu Nummer 8 (§ 195 Absatz 2 Satz 2)

Gemäß Absatz 1 Satz 5 gilt § 174 Absatz 3 Satz 3 entsprechend, so dass der entsprechende Verweis auf den neuen § 174 Absatz 4 Satz 4 notwendig wird, der den Zeitpunkt der Zustellung bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg bestimmt.

Zu Nummer 9 (§ 298)

Die Neufassung der Vorschrift stellt in **Absatz 1 Satz 1** klar, dass eingereichte und gerichtliche elektronische Dokumente (§§ 130a, 130b) für die Papierakten auszudrucken sind. Elektronische Dokumente müssen bei Papieraktenführung in die Akte übertragen

werden. Denn die Papierakte muss die Verfahrensunterlagen vollständig dokumentieren. Eine Ausnahme soll für umfangreiche Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen gelten. Hier können die Daten gemäß **Satz 2** abweichend von Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert und auf diese Weise zu den Akten genommen werden.

Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, ist dies nach **Absatz 2** in der Papierakte zu dokumentieren. Wenn das Dokument dem Gericht als Nachrichtenanhang zugeleitet worden ist, ist die Nachricht auszudrucken. Zudem muss dokumentiert werden, dass der Einreicher die genügende Form beachtet hat. Wird das Dokument über die De-Mail-Infrastruktur eingereicht, ist also die zur Einhaltung der Form gemäß § 130a Absatz 3 Nummer 1 – neu – erforderliche Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des E-Government-Gesetzes der Papierakte beizufügen.

Absatz 3 schreibt für qualifiziert signierte Dokumente wie im geltenden Recht die Fertigung eines Transfervermerks mit dem Ausweis der Signaturprüfung vor. Die Dokumentation der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem Papierausdruck ist notwendig, um die formgerechte Einreichung des elektronischen Dokuments in der Papierakte nachzuweisen.

Um die gerichtlichen Arbeitsabläufe zu vereinfachen, wird in **Absatz 4** die Aufbewahrungsfrist für ein elektronisches Dokument, das in einen Aktenausdruck übertragen wurde, auf sechs Monate nach der Übertragung beschränkt. Die bisherige Aufbewahrungsfrist bis zur Rechtskraft des Verfahrens hat sich als unpraktikabel erwiesen, da sie eine automatisierte Löschung des elektronischen Dokuments nicht erlaubt. Eine Aufbewahrung bis zur Rechtskraft ist nach den mit der Vorschrift bisher gemachten praktischen Erfahrungen auch nicht erforderlich. Die Rüge unrichtiger Übertragung ist äußerst selten und wird – wenn überhaupt – unmittelbar nach dem Übertragungsvorgang erhoben.

Zu Nummer 10 (§ 298a)

In **Absatz 2 Satz 1** wird klargestellt, dass die Übertragung des Papierdokuments in das elektronische Dokument nach dem Stand der Technik vorgenommen werden muss. In **Absatz 2 Satz 2** wird nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass Papierdokument und elektronisches Dokument bildlich und inhaltlich übereinstimmen müssen. Die bisher in Absatz 3 vorgesehene Bestätigung der Übereinstimmung bei jeder einzelnen Übertragung entfällt im Interesse einer Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe künftig. Ein Beweisverlust geht damit schon deswegen nicht einher, weil Papierdokumente gemäß der Neufassung des § 131 in Nummer 5 dieses Entwurfs nicht mehr in Urschrift, sondern nur noch in Abschrift eingereicht werden. Wird die Urschrift oder die Ausfertigung einer Urkunde nach § 420 im Rahmen einer Beweisaufnahme oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 273 Absatz 2 Nummer 2 und 5 vorgelegt, findet keine Übertragung in ein elektronisches Dokument statt. Hier ist das Papierdokument Beweismittel und muss erhalten bleiben.

Die Aufbewahrungsfrist wird gemäß **Absatz 2 Satz 3** für Papierunterlagen, die in ein elektronisches Dokument übertragen werden, auf sechs Monate nach der Übertragung beschränkt. Bisher war auch hier eine Aufbewahrung mindestens bis zur Rechtskraft des Verfahrens vorgeschrieben. Diese Aufbewahrungsdauer hat sich in der gerichtlichen Praxis als hinderlich erwiesen und ist zum Schutz der Parteien nicht notwendig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die eingescannten Papierunterlagen vernichtet werden. Die Vorschrift erlaubt die Vernichtung nunmehr ausdrücklich, sofern nicht im Ausnahmefall eine Rückgabepflicht etwa für Behördenakten besteht.

Zur Vereinfachung gerichtlicher Arbeitsabläufe entfällt der bisher in § 298a Absatz 3 vorgesehene Vermerk, wann und durch wen ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen worden ist. Angesichts automatisierter Scannprozesse ist eine personelle Zu-

ordnung des Übertragungsvorgangs häufig gar nicht mehr möglich. Das Datum des Übertragungsvorgangs muss nicht in einem gesonderten Vermerk in den Akten festgehalten werden. Es bedarf lediglich der automatisierten Wiedergabe des Übertragungszeitpunkts auf dem gescannten Dokument, um festzuhalten, wann die Aufbewahrungsfrist zu laufen beginnt. Ein solcher Zeitstempel muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 11 (§ 317)

Zu Absatz 1

Die Einfügung stellt klar, dass Urteile den Parteien vorbehaltlich eines Antrages auf Erteilung einer Ausfertigung nach Absatz 2 Satz 1 in Abschrift zugestellt werden. Die Abschrift wird gemäß § 169 Absatz 2 von der Geschäftsstelle beglaubigt.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 1 des **Absatzes 2** sieht vor, dass nicht mehr Ausfertigungen eines Urteils, sondern als Regelform der Zustellung nach § 169 Absatz 2 beglaubigte Abschriften zugestellt werden. Urteilsausfertigungen sollen künftig nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag erteilt werden. Eine generelle Übersendung von Ausfertigungen des Urteils an die Parteien ist nicht mehr erforderlich.

Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten (BGH, NJW 2010, 2519). Dies lässt sich auch der Vorschrift des § 47 BeurkG entnehmen. Der Ausfertigungsvermerk bezeugt als eine besondere Art der Beurkundung, dass die Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils übereinstimmt. Wegen dieser Besonderheit verlangt das Gesetz, dass die Ausfertigung von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist.

Ein Antrag an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Erteilung einer Ausfertigung muss von einer Partei – wie bereits im geltenden Recht - insbesondere dann gestellt werden, wenn sie die Ausfertigung als sogenannte vollstreckbare Ausfertigung zum Zweck der Zwangsvollstreckung benötigt (§ 724). Eine Ausfertigung und nicht allein eine Abschrift ist zudem erforderlich, wenn mit ihr die Einstellung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eine Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung erreicht werden soll, die aus einem anderen Titel vorgenommen wird (§ 775 Nummer 1 und 2).

Da längst nicht aus jedem Zivilurteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ist es sachgerecht, dass eine Urteilsausfertigung im Zivilprozess nur noch auf Antrag erteilt wird. Die Parteien können selbst entscheiden, ob sie eine Ausfertigung wünschen oder ob für ihre Zwecke eine beglaubigte Abschrift ausreichend ist. Die Übersendung von beglaubigten Abschriften statt der Erteilung von Ausfertigungen führt zu einer spürbaren Erleichterung für die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zu einer beschleunigten Mitteilung einer verkündeten Entscheidung an die Parteien, da dies auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Der Verzicht auf Erteilung einer Urteilsausfertigung von Amts wegen hat auch Auswirkungen auf die Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen. Nach § 319 Absatz 2 Satz 1 und § 320 Absatz 4 Satz 5 wird der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Das derzeitige Procedere, als Gericht bei einer Berichtigung die erteilten Ausfertigungen zurückzuverlangen, wird nach der Neuregelung in einer Vielzahl von Fällen damit gegenstandslos, da keine Ausfertigungen in Umlauf sind. Die Bekanntmachung der Berichtigung erfolgt hier durch eine Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.

Die Vorschrift des § 317 Absatz 2 kommt durch Verweisung auch für andere Verfahrensordnungen zur Anwendung. Auch dort genügt es nunmehr, wenn eine Ausfertigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle allein auf Antrag eines Beteiligten erteilt wird.

Als Folge ist in **Absatz 5** die Ausfertigung zu streichen. Die Erteilung einer Ausfertigung findet in der elektronischen Welt keine Entsprechung. Eine Ausfertigung erlangt ihre besondere Bedeutung durch rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die Ausfertigungen nur dann im Rechtsverkehr zirkulieren, wenn sie nach dem Willen des Erklärenden die Urschrift im Rechtsverkehr (weiterhin) vertreten sollen. Änderungen der Urschrift durch nachträgliche Berichtigung werden nach den Berichtigungsvorschriften der ZPO in Ausfertigungen vermerkt (§ 319 Absatz 2, § 320 Absatz 4 Satz 5), die Aufhebung der Urschrift durch eine Einziehung oder Kraftloserklärung von Ausfertigungen umgesetzt. Teilweise werden Rechtsscheinswirkungen daran geknüpft, dass eine Ausfertigung nicht zurückverlangt wird, obwohl die Urschrift ihre Gültigkeit verloren hat (§ 172 Absatz 2 BGB).

Ein elektronisches Dokument, ob mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen oder nicht, ist jedoch beliebig vermehrbar. Allein die Authentizität des elektronischen Dokuments kann überprüft werden, da die Signatur nachträgliche Veränderungen im elektronischen Dokument erkennbar macht. Das Schicksal der Urschrift kann anhand einer elektronischen Ausfertigung nicht erkannt werden, da für den Inhaber der Urschrift bei nachträglichen Änderungen nicht nachvollziehbar ist, wie viele Ausfertigungen in Umlauf sind. Das Institut der Ausfertigung ist daher auf den elektronischen Rechtsverkehr nicht übertragbar und somit verzichtbar.

Zu Nummer 12 (§ 329)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 317. Durch die Aufnahme des § 317 Absatz 2 Satz 1 –neu– in die Liste der für verkündete Beschlüsse anwendbaren Vorschriften wird sichergestellt, dass eine Ausfertigung auch bei Beschlüssen nach § 329 Absatz 1 nur auf gesonderten Antrag hin erteilt wird.

Zu Nummer 13 (§ 371a Absatz 2)

Der neue **Absatz 2** enthält im Interesse der Rechtssicherheit eine Beweiserleichterung für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht. Entsprechend den für den Beweis des ersten Anscheins von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen soll der Beweis, dass die Nachricht von dem angegebenen De-Mail-Nutzer abgegeben worden und unverfälscht ist, durch eine Überprüfung der Absenderbestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erbracht werden. Der Beweisgegner kann den durch die Vorlage der Absenderbestätigung geführten Anscheinsbeweis der Echtheit der Nachricht dann nur durch Tatsachen erschüttern, die ernstliche Zweifel an ihrer Authentizität oder Integrität begründen.

Die Beweisführung mit Hilfe elektronischer Dokumente ist grundsätzlich schon nach geltendem Recht möglich. Elektronische Dokumente sind allerdings keine Urkunden nach den §§ 415 ff. Die Beweisaufnahme richtet sich vielmehr nach den Vorschriften über den Beweis durch Augenschein (§ 371 Absatz 1 Satz 2), die wiederum auf die Vorschriften über die Beweiskraft von Urkunden verweisen (§ 371a). Soll eine De-Mail als Objekt des richterlichen Augenscheins vorgelegt werden, ist sie vollständig an das Gericht zu übermitteln. Der Beweis durch ein elektronisches Dokument wird gemäß § 371 Absatz 1 Satz 2 durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten. Um die Nachricht und die mit ihr verbundene qualifizierte elektronische Signatur prüfen zu können, ist es erforderlich, dass das Gericht selbst auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Die Vorschriften über die Echtheit von Schrifturkunden bedürfen allerdings für bestimmte elektronische Dokumente der Ergänzung. So bestimmt § 371a Absatz 1 Satz 2, dass für ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument der Anschein der Echtheit besteht.

Denn die für die private Schrifturkunde geltenden Vorschriften, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die über der Unterschrift stehende Schrifturkunde als echt vermutet wird (§ 440 Absatz 2) und unter welchen Voraussetzungen das Gericht die in ihr enthaltene Erklärung als vom Absender abgegeben ansehen muss (§ 416), werden dem hohen Beweiswert eines qualifiziert signierten elektronischen Dokuments nicht gerecht. Dasselbe gilt für eine absenderbestätigte De-Mail-Nachricht, die von dem Provider des De-Mail-Nutzers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde.

Nach den §§ 439, 440 besteht nämlich lediglich eine widerlegliche Vermutung für die Echtheit einer Schrifturkunde, wenn die Unterschrift unstreitig oder nachweislich echt ist. Wird die Echtheit der Unterschrift vom Beweisgegner nicht anerkannt, ist sie von der beweisbelasteten Partei zur vollen Überzeugung des Gerichts zu beweisen (§ 440 Absatz 1). Für diese Beweisführung durch Urkunden sind Erleichterungen nicht vorgesehen. Er unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 286). Erst wenn die Unterschrift anerkannt oder ihre Echtheit bewiesen ist, muss das Gericht nach der erst dann eingreifenden Beweisregel des § 416 die in der Urkunde enthaltene Erklärung als vom Aussteller abgegeben ansehen.

Für die in einer absenderbestätigten De-Mail-Nachricht dokumentierte Willenserklärung würde eine Behandlung nach den Vorschriften über den Urkundenbeweis bedeuten, dass der Erklärungsempfänger als beweispflichtige Partei schutzlos wäre, wenn der Beweisgegners unbegründet einwendet, die Erklärung sei nicht von dem Inhaber des De-Mail-Kontos abgegeben worden. Da die Beweisregel des § 416 erst eingreift, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht, müsste der Nachrichtenempfänger in diesem Falle nach § 440 Absatz 1 zunächst vollen Beweis dafür erbringen, dass die Erklärung vom Inhaber des De-Mail-Kontos selbst abgegeben wurde. Bestreitet der Nachrichtenempfänger die Echtheit der De-Mail, müsste der Absender den vollen Beweis der Authentizität und Integrität führen. Diese Ergebnisse wären nicht sachgerecht.

Die De-Mail-Infrastruktur bietet nämlich bei sicherer Anmeldung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes) und absenderbestätigtem Versand (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes) die erforderliche Zuverlässigkeit, um einen Anschein für die Urheberschaft und für die Unverfälschtheit einer De-Mail-Nachricht im Gesetz zu verankern. Mit dem gesetzlichen Anscheinsbeweis wird das Regelungsinstrument gewählt, das auch für die qualifizierte elektronische Signatur im bisherigen Absatz 2 Satz 2 gilt. Auch wenn es sich bei De-Mail um ein Transportmedium, bei der qualifizierten elektronischen Signatur hingegen um ein dokumentenbezogenes Sicherungsmittel handelt, ist im Beweisrecht eine Gleichbehandlung beider Instrumente geboten, weil es sich bei der De-Mail-Nachricht auch um ein elektronisches Dokument im Sinne von § 371 handelt und die Absenderbestätigung dazu führt, dass die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Providers versehen wird.

Dass De-Mail und qualifizierte elektronische Signatur vergleichbare Beweiswirkung haben, rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie die Gewährleistung technisch-organisatorischer Rahmenbedingungen bei De-Mail-Diensteanbietern und Zertifizierungsdiensteanbietern der qualifizierten elektronischen Signatur gleich sind. De-Mail-Diensteanbieter müssen die für den Betrieb von De-Mail erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen und haben die aufgrund des De-Mail-Gesetzes vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (§ 18 des De-Mail-Gesetzes). Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 20 des De-Mail-Gesetzes). Auch die Zertifizierungsdiensteanbieter unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 19 des Signaturgesetzes).

Der Anscheinsbeweis setzt zunächst voraus, dass sich der De-Mail-Nutzer mit hohem Authentisierungsniveau (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes), also insbesondere mit Besitz und Wissen unter Nutzung des elektronischen Personalausweises oder mobiler TAN-Verfahren, an seinem Konto anmeldet. Nur dieses hohe Authentisie-

rungsniveau bietet hinreichende Sicherheit, dass derjenige gehandelt hat, dem die Nachricht zugerechnet werden soll. Eine Anmeldung mit Benutzername und Kennwort genügt dafür nicht. Denn die Erfahrung zeigt, dass Benutzernamen und Kennwörter an Dritte weitergegeben werden und deren Nutzung außerhalb der Kontrolle des Kontoinhabers liegt oder dass Kennwörter von Unberechtigten leicht erraten, beim Nutzer oder beim Provider ausgespäht oder anders „geknackt“ werden können. § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sieht deshalb – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis bei Zugangssicherungen mittels Benutzername und Passwort – die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung vor, für die zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel verwendet werden, wofür vor allem Besitz (z. B. der neue Personalausweis) und Wissen (z. B. PIN) in Frage kommen.

Wenn der Nutzer von seinem De-Mail-Konto eine De-Mail versendet, wird diese über einen verschlüsselten Kanal zu dessen De-Mail-Provider geleitet, über den die Daten – etwa wie bei der Nutzung von Online-Banking-Diensten – verschlüsselt weiterübermittelt werden. Bei dem Provider des Absenders werden die Daten automatisiert entschlüsselt, auf Schadsoftware überprüft und anschließend für den Versand an den Provider des Empfängers erneut verschlüsselt. Nach Eingang beim Provider des Empfängers wird die Nachricht wiederum automatisiert entschlüsselt und auf Schadsoftware überprüft. Schließlich ruft sie der Empfänger über einen verschlüsselten Kanal ab.

Der Anscheinsbeweis erfordert zusätzlich, dass der Absender der Nachricht sich von seinem Provider bestätigen lässt, dass er zum Zeitpunkt des Versands dieser De-Mail sicher angemeldet war (§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes). In diesem Fall soll gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes die entsprechende De-Mail nebst Dateianhängen vom Provider des Versenders bei der Absendung vom De-Mail-Konto qualifiziert elektronisch signiert werden. Die Signatur dieser Bestätigung des De-Mail-Providers über den Versand der Nachricht mit hohem Authentisierungsniveau umfasst alle Inhalte und alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Metadaten der entsprechenden De-Mail.

Aufgrund dieser Versendungsform kann der De-Mail-Nutzer auf Empfängerseite davon ausgehen, dass die De-Mail tatsächlich von derjenigen natürlichen Person stammt, die Inhaberin des jeweiligen De-Mail-Kontos ist, und er kann feststellen, ob die De-Mail nach der Versendung verändert wurde. Auf diese Weise kann er den per De-Mail versandten Erklärungsinhalt dem Erklärenden sicher zuordnen. Die Signatur des Providers gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes in der Fassung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes erfasst alle Inhalte der De-Mail und auch die dazugehörigen Metadaten. Es muss also immer die gesamte De-Mail, also die Nachricht mit sämtlichen Anlagen, gespeichert, gegebenenfalls exportiert und weitergeleitet werden, um die Signaturfunktion zu erhalten und den Anscheinsbeweis zu führen. Nur elektronische Dokumente, die selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, können auch außerhalb der De-Mail gemäß § 371a Absatz 1 Satz 2 noch den Anschein der Echtheit begründen.

Der Anscheinsbeweis bezieht sich nur auf natürliche Personen als De-Mail-Nutzer. Bei juristischen Personen (und Personengesellschaften) als De-Mail-Nutzern erfolgt zwar bei Kontoeröffnung eine Identifizierung der juristischen Person und ihrer Vertreter (§ 3 Absatz 2 des De-Mail-Gesetzes). Bei Konten für Unternehmen und Behörden sieht De-Mail aber vor, dass nicht die einzelnen Mitarbeiter dieser Organisation einzeln identifiziert werden, sondern die entsprechende Organisation. Diese Organisation ist über ein sogenanntes Gateway mit ihrem De-Mail-Provider sicher verbunden. Einzelne Mitarbeiter des Unternehmens oder der Behörde können über diesen Gateway von ihren Arbeitsplätzen aus Versendungen von De-Mails veranlassen. Die Art und Weise, wie die Verbindungen zwischen den Arbeitsplatzrechnern der Mitarbeiter und den Gateways ausgestaltet ist, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Aus diesem Grund kann für Unternehmen nicht davon ausgegangen werden, dass eine beweissichere Zuordnung der jeweiligen

Erklärungen zum einzelnen Mitarbeiter gewährleistet ist. Der Anschein der Echtheit lässt sich nur dadurch begründen, dass diejenigen Mitarbeiter von privaten Einrichtungen, die beweissichere elektronischen Erklärungen abgeben sollen, dies von einem De-Mail-Konto tun, für das sie persönlich identifiziert wurden und bei denen eine direkte Verbindung zwischen dem Endgerät des Nutzers und dem De-Mail-Provider sichergestellt ist („Individual-Konto“). Anders ist dies für Behörden. Hier ist die Annahme gerechtfertigt, dass durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine beweissichere Zuordnung der Erklärungen zu jedem einzelnen Mitarbeiter erfolgt.

Die Beschränkung des Anscheinsbeweises auf natürliche Personen entspricht den Verhältnissen im Urkundenbeweisrecht und bei der qualifizierten elektronischen Signatur. An die eigenhändig unterschriebene Privaturkunde werden die in der Beweisregel des § 416 vorgesehenen Beweiswirkungen geknüpft. Nach § 416 begründen Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Ist Aussteller eine Behörde, so liegt eine öffentliche Urkunde vor, die gemäß § 417 den vollen Beweis ihres Inhalts begründet. Ihre Echtheit wird gemäß § 437 bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Diese Beweiswirkungen können einer in Schriftform abgegebenen Erklärung nur beigelegt werden, wenn die Erklärung durch die eigenhändige Unterschrift einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Das ist immer eine natürliche Person. Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen können, da sie nicht handlungsfähig sind, diese Voraussetzung nicht erfüllen. Eine schriftliche Erklärung, die eine natürliche Person formwirksam abgegeben hat, kann einer juristischen Person oder Personenvereinigung zwar zugerechnet werden, wenn der Erklärende als Vertreter handelt oder die Voraussetzungen für eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegen. Die Urkunde selbst wird einer Personenmehrheit aber nicht zugerechnet; sie bleibt immer eine Urkunde, die der Erklärende ausgestellt hat. Um festzustellen, ob eine schriftliche Erklärung, die in einer Urkunde enthalten ist, einer anderen Person als dem Aussteller zugerechnet werden kann, muss feststehen, wer der Aussteller ist und unter welchen Voraussetzungen er gehandelt hat.

Dasselbe gilt nach § 371a Absatz 1 für private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Ein Signaturschlüssel, mit dem eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt werden kann, ist immer einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Signatur, die nur mit einem bestimmten Signaturschlüssel erstellt werden kann, von dem Signaturschlüsselinhaber erstellt wurde. § 371a Absatz 2 Satz 2 (Absatz 3 Satz 2 neu) erklärt im Fall der qualifiziert elektronisch signierten öffentlichen Urkunde die Echtheitsvermutung des § 437 für entsprechend anwendbar.

Der Anschein der Echtheit bezieht sich auf die gesamte De-Mail-Nachricht, nicht aber auf die Absenderbestätigung. Ihre Echtheit ist im Bestreitensfalle von der beweisbelasteten Partei nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Steht die Echtheit der Absenderbestätigung fest, so ist es für den Integritätsschutz mittels qualifizierter elektronischer Signatur zunächst ohne Belang, dass die Nachricht insgesamt (d. h. einschließlich etwaiger Anlagen) vom Provider des Absenders signiert ist; die Anlagen nehmen am Integritätsschutz der qualifizierten elektronischen Signatur teil. Denn nur anhand der gesamten De-Mail und der ihr beigefügten Metadaten kann der Erklärende identifiziert werden und es kann festgestellt werden, dass die Erklärung unversehrt und authentisch ist. Daher müssen die De-Mail-Nutzer als Beweismittel stets die gesamte De-Mail nebst Metadaten speichern. Werden nur einzelne rechtserhebliche Erklärungen gespeichert, die durch eine De-Mail übermittelt wurden, aber die De-Mail selbst gelöscht, geht das Beweismittel verloren.

Das Risiko des Verlustes der Signatur und damit einer der Komponenten der Beweisführung ist der Beweisführung mit elektronischen Signaturen immanent und daher hinzunehmen. Denn eine qualifizierte elektronische Signatur ist niemals zwingend mit dem Be-

weisdokument verbunden. Es gibt insoweit mehrere Arten von Signaturen, nämlich solche, die in einer separaten Datei gespeichert sind („detached signature“), solche, die mit der Beweisdatei zusammen zu einer (wieder in Beweisdatei und Signaturdatei trennbaren) Datei verbunden werden („enveloped signature“) und solche, die in der Beweisdatei selbst enthalten sind („inline signature“). Im elektronischen Rechtsverkehr ist die „detached signature“ derzeit die Regel.

Eine Beweiswertregelung für De-Mail-Nachrichten kommt – wie bereits dargelegt – für absenderbestätigte De-Mail-Nachrichten gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in Betracht. Die Absenderbestätigung wird sowohl dem Absender als auch dem Empfänger einer De-Mail-Nachricht zugeleitet. Sie steht als Beweismittel beiden Kommunikationspartnern in gleicher Weise zur Verfügung. Jedoch handelt es sich bei der Absenderbestätigung um eine für den Absender kostenpflichtige Zusatzleistung, die nur der Absender der Nachricht auslösen kann. Der Absender wird dies indes nur dann tun, wenn aus seiner Sicht ein Interesse daran besteht, also nur dann, wenn er derjenige sein könnte, der später einmal mit der Nachricht Beweis führen will oder muss (z. B. wenn er mit der De-Mail-Nachricht einen Vertrag kündigt und später die Kündigung nachweisen will). Ist das künftige Beweisinteresse hingegen beim Empfänger zu erwarten (etwa wenn der Absender bei einem Unternehmen per De-Mail eine Bestellung aufgibt, ohne Vorkasse zu leisten), wird der Absender die Absenderbestätigung nicht hinzubuchen und sich möglicherweise erst gar nicht sicher an seinem De-Mail-Konto anmelden.

Diese strukturelle Benachteiligung des Empfängers kann auch – anders als bei Urkunden – nicht dadurch kompensiert werden, dass materiell-rechtliche oder prozessuale Vorlegungspflichten des Absenders bestehen. Denn es gibt von vornherein keine Nachricht mit Echtheitsvermutung, die vorzulegen der Absender verpflichtet sein könnte; vielmehr verfügen beide Parteien über die gleiche nicht absenderbestätigte – und damit für einen Anscheinsbeweis untaugliche – Nachricht. Jedoch kann sich der Empfänger dadurch vor Beweisnachteilen schützen, indem er etwa Verträge nur auf der Grundlage absenderbestätigter De-Mails schließt. Außerdem ist im Rahmen der anzustellenden freien Beweiswürdigung vom Gericht zu hinterfragen, warum der Absender auf die Absenderbestätigung verzichtet hat. Hierzu könnten von der Rechtsprechung Darlegungspflichten entwickelt werden.

Absatz 3 Satz 2 enthält gegenüber dem geltenden Recht zunächst die Klarstellung, dass die Echtheitsvermutung in § 437 dann anwendbar ist, wenn die qualifizierte elektronische Signatur von der öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person stammt.

Der neue **Absatz 3 Satz 3** sieht ergänzend vor, dass die Echtheitsvermutung des § 437 auch dann zur Anwendung kommt, wenn das Dokument der öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person nicht mit ihrer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur, sondern mit derjenigen des von ihr beauftragten akkreditierten Diensteanbieters gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist. In diesem Fall muss die Absenderbestätigung des Providers die öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweisen. Durch diese Regelung können insbesondere auch nicht qualifiziert signierte elektronische Dokumente von Behörden, die De-Mail über einen Gateway nutzen und daher nicht unter die Vorschrift des Absatzes 2 - neu - fallen, in den Genuss der Echtheitsvermutung kommen. Erforderlich ist, dass die Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person das elektronische Dokument mit einer absenderbestätigten De-Mail an den Empfänger sendet. Infolge der Absenderbestätigung wird die De-Mail-Nachricht gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Diensteanbieters versehen. Sie führt dazu, dass der Inhalt der Nachricht einschließlich eventuell angehängter Dateien nicht mehr verfälscht werden kann, ohne die Signatur zu beschädigen. Damit ist ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine Echtheitsvermutung gemäß § 437 gegeben.

Zu Nummer 14 (§ 371b)

Die Vorschrift klärt an zentraler Stelle die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden. Auf der Grundlage der Vorschrift ist ein ersetzendes Scannen öffentlicher Urkunden ohne Beweisverlust möglich. Der gewählte horizontale Ansatz gibt den Rechtsanwendern umfassende Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen und dient damit der weiteren Verbreitung der elektronischen Aktenführung.

Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf öffentliche Urkunden beschränkt, da nur die öffentliche Urkunde sowohl in Urschrift als auch in einer beglaubigten Abschrift vorgelegt werden kann (§ 435). Die Privaturkunde ist hingegen stets im Original vorzulegen, § 420. Bei einer Vorlage der Privaturkunde in Abschrift greifen Echtheitsvermutungen nicht ein; über die Echtheit einer in Abschrift vorgelegten Privaturkunde entscheidet das Gericht in freier Beweiswürdigung. Entsprechendes muss für die Beweisführung durch Scannprodukte gelten. Daher ist eine entsprechende Anwendung der Regeln über den Urkundsbeweis nur für die gescannte öffentliche Urkunde möglich. Die Beweiskraft gescannter elektronischer Dokumente kann im Übrigen nicht weiter gehen als die Beweiskraft originär elektronisch errichteter Dokumente. Auch bei Letzteren ist die Echtheitsvermutung auf öffentliche elektronische Dokumente beschränkt.

Die Vorschriften über den Beweis durch Urkunden sind gemäß **Satz 1** auf das von einer öffentlichen Urkunde gefertigte Scannprodukt anzuwenden, wenn eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person den Scannvorgang durchführt. Nur wer eine öffentliche Urkunde oder ein öffentliches elektronisches Dokument gemäß dem bisherigen § 371a Absatz 2 errichten kann, soll auch eine öffentliche Urkunde ohne Beweisverlust in ein elektronisches Dokument übertragen können.

Die Vorschrift öffnet die Möglichkeit, auch bei einem automatisierten Scannprozess durch die Behörde dieselben beweisrechtlichen Wirkungen zu erzielen. Der Scannvorgang muss jedoch dem Stand der Technik entsprechen. Die Technische Richtlinie Rechtssicheres Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthält ausführliche Hinweise für einen Scannvorgang nach dem Stand der Technik. Die Einhaltung des Stands der Technik kann aber auch durch andere Scannverfahren gewährleistet werden. Der Beweisführer trägt hierbei im Bestreitensfalle die volle Beweislast für die Einhaltung des Stands der Technik.

Die Vorschrift ergänzt Regelungen zum ersetzenden Scannen von Verfahrensunterlagen im Verfahrensrecht wie § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung und § 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die die ersetzende Wirkung des Scannens nur innerhalb des Verfahrens anordnen. § 110d des Sozialgesetzbuchs IV erweitert diese Wirkung verfahrensübergreifend auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit insgesamt.

Die Anwendung der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scannprodukt setzt voraus, dass der schriftliche Nachweis vorliegt, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit der Urschrift übereinstimmt. Gefordert ist also inhaltliche und bildliche Identität zwischen dem Abbild des Dokuments auf dem Bildschirm oder einem sonstigen Sichtgerät und der Urschrift. Das schließt, wenn es sich um eine mehrfarbige Urschrift handelt, farbliche Identität ein.

Infolge der Anwendbarkeit der Beweisvorschriften für öffentliche Urkunden auf das Scannprodukt gelten die allgemeinen Beweiskraftregeln für öffentliche Urkunden in den §§ 415, 417, 418 auch für gescannte öffentliche Dokumente. So kann der Beweis für Erklärungen, die in einer notariellen Urkunde dokumentiert sind, künftig unzweifelhaft auch dadurch angetreten werden, dass der Beweisführer die Urkunde in gescannter Form einreicht, sofern die in § 371b enthaltenen Formanforderungen an das Scannprodukt eingehalten werden. Anwendbar sind auch die speziellen Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls (§ 165) und des Urteilstatbestandes (§ 314). Protokolle und

Urteile, die in gescannter Form vorliegen, genießen also künftig dieselben beweisrechtlichen Wirkungen wie die Papierurschrift.

Die für öffentliche Urkunden geltende Echtheitsvermutung des § 437 Absatz 1 gilt gemäß **Satz 2** auch für das gescannte elektronische Dokument, wenn das elektronische Dokument und der schriftliche Nachweis der Identität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Diese Gleichstellung kann verantwortet werden, weil das qualifiziert elektronisch signierte Scannprodukt gegen eine Veränderung in zumindest äquivalenter Weise geschützt ist wie eine Urkunde. Der Nachweis der Identität ist von derjenigen Person qualifiziert elektronisch zu signieren, die die Verantwortung für die Übereinstimmung des gescannten elektronischen Dokuments mit der Urschrift trägt. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten und Rechte von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Durch die verwendeten Zertifikate ist es für das Gericht im Rahmen der Signaturprüfung möglich, festzustellen, wer die Übertragung durchgeführt und die Identität zwischen Urschrift und hergestelltem elektronischem Dokument überprüft hat.

Die Vorschrift ist in allen gerichtlichen Verfahren außer dem Strafverfahren als Beweisregel anwendbar. Eine weitere Ausnahme gilt für das Grundbuchverfahren. Dort lässt § 137 Absatz 1 Satz 2 Grundbuchordnung (GBO) nur öffentliche elektronische Dokumente nach § 371a Absatz 2 (künftig Absatz 3) Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen als Grundlage einer Grundbucheintragung zu. Die gemäß § 371b – neu – hergestellten elektronischen Dokumente stehen diesen nicht gleich. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden nicht aus § 371a ergibt, der die Beweiskraft öffentlicher elektronischer Urkunden regelt, sondern aus einer eigenen Vorschrift. Gescannte Dokumente sind im Grundbuchverfahren somit nur in Form einfacher elektronischer Zeugnisse nach § 39a BeurkG als Nachweis zugelassen (§ 137 Absatz 1 Satz 1 GBO). Ungeachtet dessen sind die nach § 371b – E hergestellten elektronischen Dokumente für das Grundbuchverfahren auch nicht geeignet. Einem elektronischen Dokument kommt die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nur dann zu, wenn die Urkunde nach dem Stand der Technik übertragen wird (§ 371b Satz 1 – E). Eine Zulassung im Grundbuchverfahren würde dazu führen, dass dem Grundbuchamt in jedem Einzelfall nachgewiesen werden müsste, mit welcher Hardware das jeweilige elektronische Dokument hergestellt wurde und dass das mit dieser Hardware durchgeführte Übertragungsverfahren dem geforderten Standard entsprach. Ein solcher Nachweis wird jedoch regelmäßig nicht mit den im Grundbuchverfahren zugelassenen Nachweismitteln erbracht werden können.

Zu Nummern 15 und 16 (§ 416a)

Die – zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft tretenden - Anpassungen der Verweisungen auf § 371a und § 298 aufgrund der Änderung in Nummer 13 und der Neufassung des § 298 in Nummer 9 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 17 (§ 593)

Auch im Urkundenprozess ist es wie im allgemeinen Zivilprozess zunächst ausreichend, dass die Parteien die Urkunden in Abschrift vorlegen. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 689)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Mahngerichte die Akten nach Maßgabe des § 298a in elektronischer Form führen können. Erforderlich ist also gemäß § 298a Absatz 1 eine Verordnung der Länder, in der die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Zu Nummer 19 (§ 945 a)

Die Vorschrift schafft in **Absatz 1** die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines zentralen, länderübergreifenden Schutzschriftenregisters und enthält Vorgaben zu dessen technischer und organisatorischer Ausgestaltung.

Das Schutzschriftenregister wird nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt. Auf die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten findet die Vorschrift keine Anwendung. Die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz in § 123 Absatz 3 VwGO, § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG und § 114 Absatz 3 FGO, verweisen gleichlautend auf die Vorschriften der §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945. § 945a – E ist damit nicht entsprechend anwendbar. Für das arbeitsgerichtliche Eilverfahren kommt die Vorschrift dagegen durch die Neuregelungen der §§ 62 Absatz 2 und 85 Absatz 2 ArbGG (Artikel 3 Nummer 4) zur Anwendung.

Bei Schutzschriften handelt es sich um ein von der Praxis entwickeltes vorbeugendes Verteidigungsmittel gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests (**Absatz 1 Satz 2**). Hiermit will der mögliche Antragsgegner insbesondere verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Das Register ist insbesondere dann hilfreich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen. Wenn sich der Antrag beispielsweise gegen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in der Presse oder im Internet richtet, kann der Verletzte aufgrund des Tatortgerichtsstands (§ 32) die einstweilige Verfügung bei jedem Gericht beantragen (sog. Fliegender Gerichtsstand). Hier führt das Register zu einer erheblichen Verbesserung der Position des Antraggegners. Er braucht nur noch eine Schutzschrift zum Register einzureichen, um sie bei allen zuständigen Zivilgerichten anzubringen. **Absatz 2 Satz 1** enthält zur Herstellung der Verbindlichkeit des Registers die gesetzliche Fiktion, dass die Einstellung einer Schutzschrift in das Schutzschriftenregister eine Einreichung bei jedem einzelnen ordentlichen Gericht bedeutet. Sie hat damit dieselben Wirkungen wie die nach der bisherigen Praxis übliche Einreichung von Schutzschriften bei einzelnen Gerichten in Papierform. Um der Einreichungsfiktion Genüge zu tun, muss das Gericht nach Antragsingang recherchieren, ob eine Schutzschrift in dieser Sache im Register eingestellt ist. Durch welche organisatorischen Maßnahmen die Beachtung einer eventuell im Schutzschriftenregister vorhandenen Schutzschrift gewährleistet wird, ist Sache des Gerichts.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die in das Register eingestellten Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen sind. Grund ist, dass Schutzschriften stets aus aktuellem Anlass eingereicht werden, so dass eine längere Speicherungsfrist auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen heraus nicht geboten erscheint. Durch die Lösungsfrist wird der Datenbestand des Registers begrenzt und die Suche nach aktuellen Schutzschriften erleichtert.

Schutzschriften enthalten personenbezogene Daten, häufig auch solche von hohem wirtschaftlichem Wert. **Absatz 3 Satz 1** beschränkt die Einsichtnahme und Abrufberechtigung daher auf Gerichte. Die Verwendung der Daten ist nach **Absatz 3 Satz 2** auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Eine allgemeine und unbeschränkte Suche in dem Register ist ausgeschlossen. Eine Recherche ist vielmehr nur anlassbezogen zulässig, setzt also voraus, dass das Gericht mit einem konkreten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz befasst ist. Aus diesem Grund sind Abrufvorgänge zu protokollieren (**Absatz 3 Satz 3**).

Absatz 4 enthält in **Satz 1** eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates. Da das Schutzschriftenregister zentral und länderübergreifend betrieben werden soll, müssen auch die in der Rechtsverordnung definierten Rahmenbedingungen einheitlich sein. In der Verordnung sind die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften in das Register, über den Abruf von Schutzschriften

aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und –speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderung in der Nummer 3 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die Änderung von **Absatz 1 Satz 2** stellt eine Folgeänderung zu der Aufhebung von § 298a Absatz 3 ZPO dar.

In **Absatz 2 Satz 1** wird, parallel zu § 130a Absatz 1 Satz 1 ZPO, die Art der Dokumente, die als elektronisches Dokument übermittelt werden dürfen, um Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter, die schriftlich einzureichen sind, erweitert. Die Änderung von **Absatz 2 Satz 2** stellt eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 130a ZPO dar. Nachdem die bislang in § 130a Absatz 2 ZPO geregelte Ermächtigungsgrundlage entfallen ist, kann auf § 130a ZPO insgesamt Bezug genommen werden. Mit der Verweisung auf die Neuregelung des § 130c ZPO wird die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden auf den Bereich des FamFG und auf Notare erstreckt.

Auch in den dem FamFG unterliegenden Verfahren sollen künftig generell elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen müssen diese Möglichkeit nicht mehr durch den Erlass von Rechtsverordnungen eröffnen. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in **Absatz 4** können daher gestrichen werden. Die Streichungen in Absatz 4 entsprechen für die FamFG-Verfahren der Aufhebung des bisherigen § 130a Absatz 2 ZPO für ZPO-Verfahren.

Zu Nummer 3 (§ 14a)

Die weitere Änderung mit einer Einfügung des § 14 a FamFG – neu dient der Einführung der elektronischen Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden in den vom FamFG erfassten Verfahren.

Zu Nummer 4 (§ 229 Absatz 3 Satz 2)

§ 229 Absatz 3 Satz 2 stellt bislang klar, dass das Übermittlungsverfahren nach § 229 Absatz 3 Satz 1 unabhängig von dem Erlass der Rechtsverordnungen genutzt werden kann, wie sie § 14 Absatz 4 für die Einreichung elektronischer Dokumente vorsieht. Nachdem die Verordnungsermächtigung für die Einreichung elektronischer Dokumente gestrichen wird, entfällt das Bedürfnis für die klarstellende Regelung in § 229 Absatz 3 Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG)

Zu Nummer 1 (§ 46 a)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vorschrift wird für die Landesregierungen die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung des Mahnverfahrens einem Arbeitsgericht zu übertragen, das für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte allein zuständig ist. Zugleich ist eine Ermächtigung zur Subdelegation auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde normiert. Die Konzentration

des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens an einem Arbeitsgericht soll zudem durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die nach rechtzeitig erhobene mündliche Verhandlung vor dem im Mahnbescheid bezeichneten Gericht oder bei einem Gericht erfolgt, an das die Parteien übereinstimmend eine Abgabe verlangen. Die Konzentrationsmöglichkeit auf ein gemeinsames Gericht betrifft allein das Mahnverfahren. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für das sich gegebenenfalls anschließende streitige Verfahren sollen die allgemeinen Vorschriften gelten.

Zu Nummer 2 und Nummer 3 (§ 46 c und § 46 f)

Durch die Neufassung des § 46c und die Einfügung des § 46f wird die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Arbeitsgerichten an die Regelung für den Zivilprozess gemäß den §§ 130a, c ZPO – neu – angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 wird Bezug genommen. Die Nutzungspflicht wird um die vertretungsberechtigten Personen erweitert, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung bedienen können.

Zu Nummer 4 (§ 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 2)

§ 62 Absatz 2 (für das Urteilsverfahren) und § 85 Absatz 2 (für das Beschlussverfahren) verweisen für das einstweilige Rechtsschutzverfahren jeweils auf die Bestimmungen des 8. Buches der ZPO. Mit Einfügung des neuen § 945a ZPO erstreckt sich die Verweisung somit auch auf die dortigen Bestimmungen zum Schutzschriftenregister. Der in § 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 2 jeweils neu anzufügende Satz stellt klar, dass sich die in § 945a Absatz 2 ZPO geregelte Zugangsfiktion über die dort genannten ordentlichen Gerichte hinaus auch auf die Arbeitsgerichte erstreckt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Die Änderung von § 65a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Sozialgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 65a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 65b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 65 c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130 c ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung bedienen können.

Die Streichung in § 92 Absatz 1 Satz 3 entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Die Änderungen in § 93 und 137 sind Folgeänderungen zur Neufassung von § 65a.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Die Änderung von § 55a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Verwaltungsgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 55a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 55b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 55c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130 c ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung bedienen können.

Die Streichung in § 86 Absatz 5 Satz 1 entspricht der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Die Änderung in § 81 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 55a.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Die Änderung von § 52a ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Neufassung von § 130a ZPO, auf dessen Begründung daher Bezug genommen wird. Die Änderung erweitert und vereinfacht für den Finanzgerichtsprozess den elektronischen Zugang zu den Gerichten. Die Vorschrift soll der Sache nach alle Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie Auskünfte, Gutachten, Aussagen und Erklärungen Dritter erfassen. Hierunter fallen – wie im geltenden Recht – die bestimmenden Schriftsätze, d. h. die Schriftsätze, die nicht nur einen späteren Vortrag ankündigen, sondern Erklärungen enthalten, die mit Einreichung bzw. Zustellung als Prozesshandlungen wirksam werden. Abweichend vom geltenden Recht sollen einheitliche Formanforderungen wie in der ZPO aber auch für sonstige vorbereitende Schriftsätze gelten. § 52a Absatz 5 Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass bei elektronischer Kommunikation keine Abschriften für die Verfahrensbeteiligten beizufügen sind.

Die Änderung von § 52b zeichnet die Neufassung von § 298 ZPO und § 298a Absatz 2 ZPO mit den Regelungen zum binnenjustiziellen Medientransfer nach.

Die Einfügung eines § 52c übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130 c ZPO und erweitert sie um die vertretungsberechtigten Personen, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung bedienen können.

Die Streichungen in § 65 Absatz 1 Satz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 entsprechen der Änderung von § 131 ZPO und soll vermeiden, dass bei einer Übertragung Urschriften vernichtet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Nummer 1 (§ 31)

Mit der Änderung des § 31 werden die rechtlichen Grundlagen für ein Verzeichnis besonderer elektronischer Anwaltspostfächer geschaffen, das mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet ist. Die elektronische Kommunikation zwischen Anwalts- und Gerichtspostfach erfüllt die Voraussetzungen des sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 2 - neu-. Eine gesonderte qualifiziert elektronische Signatur des Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. Dadurch wird die Übertragung von elektronischen Dokumenten vom Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger. Die Änderung flankiert die in dem Entwurf angelegte Öffnung der Gerichte für Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die von der Rechtsanwaltskammer personenbezogen vergebene Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wird. Kernpunkt der Änderung ist die in **Absatz 4** vorgesehene Einrichtung einer „trusted domain“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Andere Dienste, die die Anforderungen an persönliche Identifizierung bei der Postfächeröffnung erfüllen können, wie zum Beispiel De-Mail-Dienste, werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird durch **Absatz 4** verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr am 1. Januar 2018 ein Verzeichnis besondere elektronische Anwaltspostfächer zu errichten und zu führen. Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist ein Identifizierungsverfahren bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer erforderlich. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung zu regeln. Die Zugangsberechtigung zum elektronischen Postfach ist nach **Absatz 5 Satz 2** aufzuheben, sobald die Anwaltszulassung erloschen ist.

In **Absatz 6** sind zwei Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten. Die das Gesamtverzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 betreffende Ermächtigung entspricht der in dem bisherigen Absatz 5 enthaltenen Ermächtigung. Hinzu kommt eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Einzelheiten des Verzeichnisses der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer festgelegt werden, hierunter auch dessen Barrierefreiheit.

Zu Nummer 2 (§ 49c)

Die Norm verpflichtet Rechtsanwälte, Schutzschriften nur noch über das zentrale elektronische Schutzschriftenregister einzureichen. Ziel ist, das neu zu schaffende Schutzschriftenregister als den Regelweg zu etablieren. Erst wenn die Registerabfrage die bisherige – und außerhalb des Anwendungsbereichs von § 49c weiterhin zulässige – gerichtseigene Registrierung und Verwahrung von Schutzschriften weitgehend ersetzt hat, ist für die Gerichte ein spürbarer Effizienzgewinn zu erwarten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RGDEG)

Der bisherige § 3 Absatz 1 RDGEG setzt Kammerrechtsbeistände hinsichtlich der Befugnis, ihren Mandanten vor Gericht zu vertreten, Rechtsanwälten hinsichtlich verschiedenen Vorschriften der Prozessordnungen gleich. Im Hinblick auf die in den Prozessordnungen jeweils neu geregelte elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und dem Gericht ist die Vorschrift nunmehr um die in den Nummern 1 bis 6 neu eingefügten Ver-

weisungen zu ergänzen. Damit soll sicher gestellt werden, dass Kammerrechtsbeistände in gleicher Weise wie Rechtsanwälte auf elektronischem Wege mit dem jeweiligen Gericht kommunizieren können und müssen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

Der Regelungsinhalt der Neufassung von § 130a ZPO wird für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nur teilweise nachvollzogen. Soweit die Neufassung von § 130a ZPO die generelle Möglichkeit der Einreichung als elektronisches Dokument erweitert, ein Anspruch auf Übermittlung einer Eingangsbestätigung geschaffen und die Möglichkeit der Nachreichung eines für die Bearbeitung durch die empfangende Stelle geeigneten elektronischen Dokuments geschaffen wird, soll dies auch für das Verfahren vor dem DPMA gelten. Insoweit wird in § 125a, wie schon in der jetzigen Fassung, teilweise auf § 130a ZPO verwiesen. Nicht anwendbar sollen hingegen die Vorschriften zur Festlegung geeigneter Formate, der Verwendung einer qualifizierten Signatur oder die Einhaltung bestimmter sicherer Übermittlungswege sein. Denn vor dem DPMA hat sich schon seit langer Zeit eine spezifische elektronische Kommunikation mit den Anmeldern und Anmeldervertretern herausgebildet. Diese beruht auf den Vorgaben, die durch die auf Grundlage von § 125a Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung beim DPMA, beim Bundespatentgericht (BPatG) und beim Bundesgerichtshof (BGH) gemacht werden. Die entsprechend beim DPMA mit großem Aufwand geschaffenen Strukturen der IT-Landschaft sollen fortbestehen, sowohl im Interesse der damit vertrauten Anmelder und Anmeldervertreter, als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nämlich um die entsprechenden Investitionen, insbesondere in die erst kürzlich ins Werk gesetzte elektronische Schutzrechtsakte, nicht zu frustrieren.

Da mithin nicht die Vorschriften über die Art der Signatur oder des sicheren Übertragungsweges in Bezug genommen werden, geschieht die Verweisung auf § 130a ZPO nur teilweise. Auf § 130a Absatz 6 ZPO wird mit der Maßgabe verwiesen, dass für die entsprechende Anwendung dieser Regelung nicht darauf ankommt, ob das übermittelte, nicht zur Bearbeitung geeignete elektronische Dokument mit einer Signatur versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht und signiert worden ist.

Die Änderungen der Vorschriften zur elektronischen Aktenführung in den Neufassung von §§ 298, 298a ZPO wirken sich auf die Arbeit des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofs nicht aus, weil weiterhin die speziellen Vorschriften in § 125a Absatz 2 und in den aufgrund von § 125a Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen Vorrang haben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Markengesetzes)

Der Wortlaut des § 95a wird in derselben Weise wie der des § 125a PatG (vgl. Artikel 9) geändert, um den Gleichlauf beider Vorschriften und damit die einheitliche Regelungen aller Verfahren vor dem DPMA zu erhalten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes)

Der Wortlaut des § 25 wird in derselben Weise wie der des § 125a PatG (vgl. Artikel 9) geändert, um den Gleichlauf beider Vorschriften und damit die einheitliche Regelungen aller Verfahren vor dem DPMA zu erhalten.

Zu Artikel 12 (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

Bei der Änderung von § 81 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG. Bei der Änderung von § 137 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO

Zu Artikel 13 (Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung – SvertO)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ergeben sich aufgrund der Neufassung des § 298 ZPO (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 14 (Änderung der Handelsregisterverordnung – HRV)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ergeben sich aufgrund der Neufassung des § 298 ZPO (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 15 (Änderung der Schiffsregisterordnung – SchRegO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 4 FamFG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes in § 371a ZPO.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 298 ZPO.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Die Änderungen passen die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) - eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) - den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention an und harmonisieren die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention.

Satz 1 bestimmt, dass eine blinde oder sehbehinderte Person Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen kann. Mit dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 191a wird den Erfordernissen der Barrierefreiheit für behinderte Personen Rechnung getragen. Als barrierefrei sind hierbei solche Kommunikationseinrichtungen und –wege anzusehen, die für behinderte Menschen in der allgemein zugänglichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)). Der barrierefreie Zugang zu gerichtlichen Verfahren erfasst daher auch die Möglichkeit, Verfahrenshandlungen gegenüber dem Gericht – z. B. die Klagschrift und weitere bestimmte Schriftsätze, insbesondere Beweisanträge und Anträge – in einer Form einzureichen, die für die blinde oder sehbehinderte Person wahrnehmbar ist.

Satz 2 knüpft an den bisherigen § 191a Absatz 1 Satz 1 an, bestimmt aber darüber hinaus, dass die blinde oder sehbehinderte Person im laufenden Verfahren in gleicher Weise wie eine nicht blinde oder sehbehinderte Person Anspruch auf Einsichtnahme in alle für das laufende Verfahren relevanten Unterlagen hat.

Satz 3 regelt, dass der Anspruch auf barrierefreien Zugang für die blinde oder sehbehinderte Person auch besteht, soweit in der Sache ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten gegeben ist. Dies betrifft insbesondere auch den Anspruch auf Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens.

Satz 4 regelt, dass auch der von einer Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragten oder hierfür bestellten blinden oder sehbehinderten Person ein eigenständiger Anspruch auf die Zugänglichmachung von Dokumenten in einer für sie wahrnehmbaren

Form zusteht. Diese Regelung folgt aus dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Hiernach ist jeder blinden oder sehbehinderten Person selbständig ein Kommunikationsweg zu eröffnen, der ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist (§ 4 BGG). Diesem Grundsatz trägt die Norm mit dem eigenständigen Anspruch einer blinden oder sehbehinderten Person, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist, Rechnung.

Der hiervon erfasste Personenkreis sind alle blinden oder sehbehinderten Bevollmächtigten oder Verteidiger, insbesondere Rechtsanwälte und Strafverteidiger, des Weiteren auch Rechtsbeistände sowie andere Personen, die Dienstleistungen gemäß §§ 6 ff. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) oder §§ 10 ff. RDG erbringen.

Satz 5 bestimmt, dass Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung von der blinden oder sehbehinderten Person nicht erhoben werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 191a Absatz 1 Satz 2.

Zu Artikel 19 (Verordnungsermächtigung für die Länder)

Die Länder sind zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unterschiedlich weit vorangekommen. Daher ist es erforderlich, mit der Regelung einen zeitlichen Umsetzungsspielraum bis Ende 2021 zu schaffen. Die in der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten bereits fortgeschrittenen Länder haben die Möglichkeit, schon zu Beginn des Umsetzungszeitraums am 1. Januar 2018 alle Gerichte ihres Landes für den elektronischen Rechtsverkehr zu öffnen. Andere Länder können den Start des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen. Die Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge und damit die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Regelung ist damit zu Beginn des Jahres 2022 erreicht. Dieser Zeithorizont verschafft den Ländern gegenüber ihrer Gesamtstrategie vom 26. März 2011 zusätzlichen Spielraum. Die Länder hatten sich im Rahmen ihrer gemeinsamen Strategie auf eine Öffnung aller Gerichte für elektronische Eingänge bis zum Jahr 2020 festgelegt.

Die zeitliche Flexibilität wird durch ein opt-out-Modell ermöglicht. Die Länder können nach **Satz 1** durch Rechtsverordnung vorsehen, dass die Regelung des § 130a ZPO-E und die Vorschriften, die diese Regelung für andere Verfahrensordnungen nachzeichnen oder sie flankieren, erst zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Januar 2022 in Kraft treten und somit eine zeitweise Fortgeltung der genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anordnen. Ein Inkrafttreten der neuen Vorschriften kann innerhalb dieses zeitlichen Rahmens nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen. Damit wird den Rechtsuchenden der Überblick über die geltende Rechtslage während des Umsetzungszeitraums erleichtert.

Das Inkrafttreten kann gemäß **Satz 2** nur für alle Vorschriften und damit alle Gerichte eines Landes einheitlich hinausgeschoben werden, um wenigstens auf Länderebene die Rechtseinheit zu wahren und dadurch den Überblick für die Rechtsuchenden zu erleichtern.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen (**Satz 3**).

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sowie über die Vereinfachung der Zustellung gerichtlicher Dokumente sollen gemäß **Absatz 1** wegen der dafür notwendigen erheblichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen in Ge-

richten und Anwaltskanzleien sowie bei den Herstellern und von Anwaltssoftware erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Gleiches gilt für die Vorschrift zum besonderen elektronischen Anwaltpostfach in § 31 BRAO - neu. Den Ländern wird zudem in **Absatz 4** die Option eingeräumt, das Inkrafttreten der Vorschriften über den elektronischen Zugang zu den Gerichten durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 2022 zu verschieben.

Zu Absatz 2

Dagegen können die Vorschriften, die Klarstellungen des geltenden Rechts und Vereinfachungen gerichtlicher Verfahrensabläufe bezwecken, gemäß **Absatz 2** bereits am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Dasselbe gilt für die Regelung des § 371b ZPO-E und die Vorschriften zur Errichtung des Schutzschriftenregisters nach § 945a ZPO-E.

Zu Absatz 3

Die Beweisregel des § 371a ZPO-E soll erst am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Sie nimmt Bezug auf die Vorschrift des § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetzes, die nach Artikel 30 Absatz 2 des E-Government-Entwurfes der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/....) ein Kalenderjahr nach Verkündung des E-Government-Gesetzes in Kraft treten soll.

Zu Absatz 4

Die in § 130c ZPO-E statuierte Nutzungspflicht für Rechtsanwälte kann jedoch erst verantwortet werden, wenn gesichert ist, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten fehlerfrei und ohne Störungen funktioniert. Hierfür bedarf es eines mehrjährigen elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im Alltagsbetrieb auf freiwilliger Basis. Insbesondere müssen die vorgesehenen sicheren Übermittlungswege, über die elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, auch bei hohem Datenvolumen zuverlässig einsetzbar sein. Daher sollen die Regelung des § 130c ZPO-E und die entsprechenden Regelungen der anderen Verfahrensordnungen nach **Absatz 3** erst am 1. Januar 2022, also vier Jahre nach Öffnung der Gerichte für elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur, in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Nach Ende des Umsetzungszeitraums kann die Verordnungsermächtigung des Artikels 17 für die Länder am 1. Januar 2022 außer Kraft treten.